

Merkblatt zum EMFF-Förderantrag 2014-2020

(Förderung der Fischerei in Bayern im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für den EMFF.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/emff zum Herunterladen zur Verfügung.

Wenn kein Internetzugang vorhanden ist, können die Antragsunterlagen auch bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAK) angefordert werden.

Wichtig: Anträge im Bereich **Aquakultur** durchlaufen ab **15.10.2019** die zweite Stufe des **Auswahlverfahrens** (s. Nr. 10 und „Merkblatt zum Auswahlverfahren für den Bereich Aquakultur im EMFF-Programm“). Diese Anträge müssen deshalb bis zum **Antragsendtermin** für die jeweilige Auswahlrunde **vollständig** bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die Antragsendtermine werden im Internet-Förderwegweiser des StMELF und in der Fachpresse veröffentlicht.
Vollständig bedeutet, es müssen alle für die Bewilligung im Einzelfall erforderlichen Unterlagen vorliegen (siehe „Anlagenverzeichnis zum EMFF-Förderantrag Aquakultur“). Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. **Eine Nachreichung von Antragsunterlagen nach dem Antragsendtermin ist grundsätzlich nicht möglich. Unvollständig eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden.** Sofern mit dem Vorhaben, für das die Förderung beantragt wird, zwischenzeitlich nicht begonnen wird, kann der Förderantrag jedoch zum folgenden Antragsendtermin erneut eingereicht werden.

1. Antragsteller und Rechtsform

Gefördert werden – unbeschadet ihrer Rechtsform - fischwirtschaftliche Betriebe (bestehende oder Neugründungen), fischverarbeitende Unternehmen sowie Verbände und Organisationen der Fischerei.

Voraussetzung ist, dass die zu fördernden Vorhaben in Bayern liegen oder durchgeführt werden und der Förderung der bayerischen Fischerei dienen.

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Dieses muss auch im Antragsformular angegeben werden. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszus zahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

Seit dem Jahr 2014 können nur noch Zahlungen erfolgen, wenn die Bankverbindungsdaten SEPA-konform sind. Somit muss bei der Bankverbindung zwingend die IBAN angegeben werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Mindestgröße

Fischwirtschaftliche Betriebe sind nur zuwendungsfähig, wenn sie die Teichwirtschaft/Fischerei zu Erwerbszwecken betreiben. Mindestens eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

Mindestteichfläche:	1 ha
Mindesterzeugungsmenge:	500 kg/Jahr
Mindesterzeugungswert:	1.500 €/Jahr

Davon abweichend, muss bei Investitionen in **präventive Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter** mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

Mindestteichfläche:	0,5 ha
Mindesterzeugungsmenge:	250 kg/Jahr
Mindesterzeugungswert:	750 €/Jahr

Bestehende Betriebe, die diese Grenzen nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

Die **Angaben zur Betriebsgröße** im Antrag sind durch Flächennachweise oder Verkaufsbelege, Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Kassenbücher oder Unterlagen des Fischerzeuger-rings **nachzuweisen**.

Bei Vorhaben von **Neueinsteigern** in den Aquakultursektor ist mit dem Antrag ein **Geschäftsplan** vorzulegen (s. Gliederungs-vorlage im Förderwegweiser). Daraus muss auch hervorgehen, dass gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für die geplanten Erzeugnisse bestehen.

Ferner ist von Neueinsteigern eine angemessene **Berufsqualifikation** nachzuweisen (abgeschlossene Ausbildung zum/zur Fischwirt/in oder mindestens drei Jahren Berufserfahrung in einem Fischerei-/Teichwirtschaftsbetrieb oder ein abgeschlossenes einschlägiges Studium).

Als Neueinsteiger zählt, wer erstmals einen neuen Aquakulturbetrieb gründet (nicht die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes).

3.2 Förderausschlüsse

Antragsteller, die im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des EMFF rechtskräftig wegen **Betrug** verurteilt wurden, sind für die **gesamte** EMFF-Periode von der Förderung ausgeschlossen.

Antragsteller, die einen **schweren Verstoß** nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben (Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei), sind für **12 Monate** von der Förderung ausgeschlossen.

Im Bereich Aquakultur sind Antragsteller für mindestens ein Jahr bis zu zweieinhalb Jahren von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie eine **Umweltstrafat** gemäß Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG begangen haben. Darunter fallen z. B. Straftaten nach den §§ 311, 324 bis 330a StGB, §§ 71, 71a BNatSchG oder §§ 38, 38a BJagdG.

Maßgeblich für den Beginn des Ausschlusszeitraumes ist das Datum der rechtskräftigen Feststellung eines Verstoßes ab dem 01. Januar 2013.

3.3 Wirtschaftlichkeit

Grundsätzlich ist die Wirtschaftlichkeit bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen **bis zu 250.000 € netto** anhand der Berechnung im Antragsformular darzustellen.

Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen **über 250.000 € netto**, ist ein ausführliches, separates, **wirtschaftliches Gutachten** durch eine **unabhängige, qualifizierte Stelle**, z. B. eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung, zu erstellen.

Ein in sich zusammenhängendes Vorhaben darf nicht zum Zwecke der Umgehung dieses Gutachtens aufgeteilt werden.

Ausnahmen:

Bei Teichbauvorhaben zur **Modernisierung von Teichanlagen gem. Anlage 1** der Richtlinie wird, bis zu einer Investitionssumme von **60.000 € netto innerhalb von zwei Jahren**, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme grundsätzlich unterstellt. Ein gesonderter Nachweis ist **nicht erforderlich**.

Für Vorhaben zur Verbesserung

- der Tiergesundheit und des Tierschutzes (einschließlich des Schutzes der Zuchtanlagen gegen wildlebende Raubtiere),
- der Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Arbeitsbedingungen,
- der Standsicherheit von Teichdämmen bei Hochwasser sowie
- der Wasserversorgung und Wasseraufbereitung,

ist kein gesonderter Nachweis der Wirtschaftlichkeit erforderlich.

Diese Ausnahmetatbestände sind nur für solche Investitionen anzuwenden, die **nicht** dazu geeignet sind, die Wertschöpfung oder das Produktionsvolumen zu erhöhen bzw. zur Einsparung von Kosten beizutragen.

3.4 Finanzierbarkeit

Für alle Investitionsvorhaben, die mit **Fremdkapital** finanziert werden, ist eine Kreditbereitschaftserklärung der finanzierenden Bank vorzulegen.

Sind zur Finanzierung **mehr als 50 000 € Eigenkapital** eingeleistet, ist eine Eigenmittel-/Guthabenbestätigung der Bank erforderlich.

3.5 Bagatellgrenzen

Die **zuwendungsfähigen Ausgaben** je Förderantrag müssen mindestens **3.000 € netto** betragen. Diese Bagatellgrenze bezieht sich sowohl auf die beantragten als auch auf die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Ausgaben.

Diese Grenze gilt **nicht** bei der Förderung zur Umstellung auf ökologische Aquakultur.

Bei präventiven **Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter** liegt die Bagatellgrenze bei **1.500 € netto**.

3.6 Baumaßnahmen

Bei **genehmigungspflichtigen** Baumaßnahmen sind zur Antragstellung eine Kopie des Eingabeplans und die **Baugenehmigung** vorzulegen. Im Einzelfall kann die Baugenehmigung innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festgelegten Frist nachgereicht werden.

Bei **genehmigungsfreien** Baumaßnahmen (inkl. Abwehrzäunen gegen Fischotter) ist dem Antrag eine Kopie der **Bauanzeige** bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kommune oder Kreisverwaltungsbehörde beizulegen.

4. Zuwendungsfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen und Vorhaben in folgenden Bereichen:

4.1 Aquakultur

- a) Investitionen in den Teichbau, in bauliche oder technische Anlagen, Maschinen und Geräte zur Modernisierung bestehender oder zur Errichtung neuer Anlagen, die zu folgenden Zielen beitragen:

Erhöhung der Produktionskapazität oder der Vielfalt der erzeugten Arten, Schutz gegen wildlebende Raubtiere, Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen, der Tiergesundheit, des Umwelt- und Ressourcenschutzes oder der Energieeffizienz, Aufbau ergänzender Tätigkeiten mit Verbindung zum Kerngeschäft (Diversifizierung), Verarbei-

tung und Vermarktung eigener Erzeugnisse (Direktvermarktung).

Folgende **Einschränkungen** sind zu beachten:

- Investitionen, die **ausschließlich** der Anpassung an bestehende EU-Vorschriften in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheit von Mensch oder Tier, Hygiene oder Tierschutz dienen, sind **nicht** förderfähig.
- Bei allen Teichbaumaßnahmen, inkl. solchen zur **Modernisierung von Teichanlagen** gemäß Anlage 1 der Richtlinie, sind die „Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen („Teichbauempfehlungen“) in der aktuellen Fassung zu beachten.
- Es wird keine Unterstützung für die Zucht von genetisch veränderten Organismen gewährt.
- Nicht förderfähig sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 708/2007 (Verordnung über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur), die ohne Genehmigung betrieben werden.
- Bei der Umstellung auf **erneuerbare Energiequellen** sind Energiegewinnungsanlagen an Standorten mit Stromanschluss, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können, **nicht förderfähig**.

- Bei Vorhaben zur **Diversifizierung** muss die Aquakulturproduktion das Kerngeschäft bleiben. Es können **ergänzende** Tätigkeiten mit unmittelbarem Bezug dazu neu aufgebaut werden, z. B. im Bereich Umweltbildung, Schulungsmaßnahmen zur Teichwirtschaft oder Kurse zur Verarbeitung von Fischen, etc. Förderfähig sind Investitionen in Gebäude, Anlagen, Geräte usw., die zur Ausübung der ergänzenden Tätigkeit erforderlich sind.

Nicht förderfähig sind Werbemaßnahmen für den Einzelbetrieb und Vorhaben mit dem Ziel, Teichanlagen für Freizeitaktivitäten außerhalb der Erwerbsfischerei zu nutzen.

- Investitionen in die **Gastronomie** sind nur förderfähig, wenn sie **ausschließlich** der Vermarktung von **Fischgerichten** dienen. Sie dürfen ferner nicht über die Diversifizierungsförderung (StMELF) oder die Programme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (an der jeweiligen Regierung) gefördert werden. Dies ist vom Antragsteller im Vorfeld abzuklären. Mit dem Antrag sind der Bewilligungsbehörde die schriftlichen Bestätigungen des jeweiligen AELF bzw. der jeweiligen Regierung beizulegen, aus denen hervorgeht, dass das Vorhaben dort nicht gefördert wird.

- Bei Investitionen in die **Vermarktung** ist auf die Abgrenzung zwischen **Direktvermarktung** und Einzelhandel zu achten: Investitionen im Bereich des **Einzelhandels** sind **nicht** förderfähig.

Bei angeschlossener Vermarktung mit eigenem gewerblichem Charakter, muss **mind. 1/3** der zugekauften Ware vom familieneigenen Fischzuchtbetrieb stammen. Als familieneigen gelten Ehepartner und Verwandtschaft 1. Grades.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Verkauf von selbst erzeugten Fischen und Fischprodukten erfolgt über mobile Verkaufsfahrzeuge oder über Verkaufsräume **am Betrieb** bzw. an der **Betriebsstätte** oder auf Bauernmärkten oder vergleichbaren Vermarktungseinrichtungen.
- Bezogen auf die Vermarktungseinrichtung wird **mind. 1/3** des Gesamtumsatzes aus **eigenen Erzeugnissen** erzielt. Der Umsatzanteil aus Fremderzeugnissen beträgt max. 67%.

Die Einordnung in eigene bzw. fremde Erzeugnisse richtet sich dabei nach der **steuerlichen** Definition.

- Die Einhaltung dieser Grenzen ist vom Antragsteller in einer ausführlichen Erläuterung zum Vorhaben im Antrag darzulegen und mit aktuellen Betriebsdaten zu plausibilisieren (Buchführung oder andere geeignete Unterlagen; ggf. Nachweis durch Steuerberater).
- Können vom Antragsteller dazu keine geeigneten Unterlagen vorgelegt werden, ist eine Förderung **nicht** möglich.
- Nach Abschluss des Vorhabens sind die Umsatzgrenzen, bezogen auf die Vermarktungseinrichtung, für **mind. 5 Jahre** einzuhalten (Bestätigung durch Steuerberater).

- b) Forschungsvorhaben (Innovation) zur Entwicklung und Prüfung neuer oder verbesserter Erzeugnisse oder Verfahren, zur Verringerung der Umweltauswirkungen und der Abhängigkeit von Fischmehl und -öl, zur Verbesserung der Tiergesundheit/des Tierschutzes und der nachhaltigen Ressourcenverwendung oder zur Entwicklung/Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten.

Diese Vorhaben müssen von oder in Zusammenarbeit mit anerkannten öffentlichen, wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen durchgeführt werden.

- c) Umstellung auf ökologische Aquakultur
Die Umstellung auf ökologische Aquakultur gemäß der EU-Öko-Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 710/2009, wird für die Dauer der Umstellungszeit, mit einem Ausgleichsbetrag für die tatsächlich verkauften Fischmengen gefördert.

Näheres siehe Merkblatt „EMFF – Förderung der Umstellung auf ökologische Aquakultur“.

- d) Berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, Vernetzung.
Gefördert werden Vorhaben von öffentlichen bzw. anerkannten Organisationen (z. B. Institut für Fischerei, Fachberatungen der Bezirke, Fischgesundheitsdienst, Teichgenossenschaften), die dazu beitragen, wissenschaftliche, technische Kenntnisse und innovative Verfahren zu verbreiten, berufliche Fertigkeiten zu vermitteln und die Vernetzung und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Aquakultursektor zu fördern.
Die Veranstaltung muss für die Teilnehmenden kostenlos sein.
Nicht förderfähig sind bereits bestehende Aus- und Fortbildungsangebote und Veranstaltungen die allgemeinen oder sonstigen berufsbildenden Charakter aufweisen (z. B. Steuerrecht, allgemeine EDV-Kenntnisse, etc.).
Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung (Art der Veranstaltung, Inhalte, Zielgruppe) und das Veranstaltungsprogramm der letzten beiden Jahre beizulegen.

4.2 Binnenfischerei

Zuwendungsfähig sind

- a) der Austausch oder die Modernisierung von Bootsmotoren, wenn der Kraftstoffverbrauch des neuen Motors niedriger und die Leistung nicht höher als die des alten Motors ist. Dazu sind geeignete Unterlagen vorzulegen.
Sofern zum alten Motor keine Unterlagen (Rechnungen, technische Beschreibungen) mehr vorliegen, ist keine Förderung möglich.
- b) Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und den Direktverkauf der gefangenen Fische sowie innovative Investitionen an Bord, durch die die Qualität der Fischereierzeugnisse gesteigert wird.

- c) Investitionen an Bord oder in einzelne Ausrüstungen zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen, wie z. B. Rettungsringe, -westen, und -schwimmkörper, Signalaraketen, rutschhemmende Gummimatten, sofern sie über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

- d) Investitionen in bestehende Anlandestellen zur Verbesserung von Infrastruktur, Sicherheit und Arbeitsbedingungen.

- e) der Aufbau **ergänzender** Tätigkeiten (Diversifizierung), die eine Verbindung zum Kerngeschäft des Fischereibetriebes aufweisen. Für die neue Tätigkeit sind angemessene **Berufsqualifikationen** nachzuweisen und es ist ein **Geschäftsplan** für die neue Tätigkeit vorzulegen. Die Förderung beträgt höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben, höchstens aber 75.000 € je Antragsteller. Förderfähig sind Investitionen in Gebäude, Anlagen, Geräte usw., die zur Ausübung der ergänzenden Tätigkeit erforderlich sind.

Ausgaben für die berufliche Qualifikation und Werbemaßnahmen für den Einzelbetrieb sind nicht förderfähig.

- f) Die Konstruktion, Modernisierung oder Installation stationärer oder beweglicher Anlagen zum Schutz und Aufbau der aquatischen Fauna und Flora, einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten, Begleitung und Bewertung.

- g) Direkte Besatzmaßnahmen im Aaleinzugsgebiet gemäß Aalbewirtschaftungsplan für den Rhein.

- h) Die Entwicklung oder Einführung innovativer Erzeugnisse, Ausrüstung, Verfahren und Organisationssysteme in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung.

4.3 Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten

Im Rahmen einer genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zur nachhaltigen Entwicklung eines Fischwirtschaftsgebietes, werden Projekte gefördert, die von der jeweiligen Fischereilichen Lokalen Aktionsgruppe (FLAG) mit einem eigenen Projektauswahlverfahren zur Umsetzung der LES ausgewählt wurden.

Näheres s. Merkblatt „EMFF – Förderung von Fischwirtschaftsgebieten“.

4.4 Vermarktungsmaßnahmen

Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die insbesondere folgende Zielsetzungen erfüllen:

- Erschließung neuer Märkte und die Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen (einmalige Vorhaben; keine Werbemaßnahmen für den Einzelbetrieb).
- Verbesserung der Qualität und des Mehrwerts, z. B. in Bezug auf Aufmachung und Verpackung, durch Zertifizierung nachhaltiger Aquakulturerzeugnisse oder Zertifizierung nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ggA, gU).
- Verbesserung der Transparenz von Erzeugung und Märkten (Marktstudien) und der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.
- Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen.

Diese Vorhaben dürfen **nicht** auf **Handelsmarken** ausgerichtet sein (regionale Bezüge sind erlaubt).

Investitionen in Infrastrukturen (z. B. Gebäude) sind hier **nicht** förderfähig.

4.5 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Neben Investitionen zur Direktvermarktung im Bereich Aquakultur (s. Nr. 4.1), sind Investitionen zuwendungsfähig, die zu folgenden Zielen beitragen:

- Energieeinsparung, Verringerung der Umweltbelastung inkl. Abfallbehandlung,
- Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene, der Gesundheit und der Arbeitsbedingungen,
- Verarbeitung von Nebenerzeugnissen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,
- Verarbeitung von ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen,
- Einführung neuer oder verbesserter Erzeugnisse oder Verfahren.

Antragsberechtigt sind auch reine Verarbeitungsbetriebe, allerdings **nur kleine und mittlere Unternehmen** (KMU¹).

5. Nicht zuwendungsfähige Investitionen

- Die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen sowie der Erwerb von Aquakulturanlagen,
- Schiffs- und Bootsbauten; die Anschaffung von Netzen, sofern diese nicht im Rahmen von Vorhaben nach Nr. 2.2 h) der Richtlinie eingesetzt werden,
- Ausgaben für den Grundstückserwerb (s. Nr. 3.3 der Richtlinie),
- Eingebrauchte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Satzungsgemäße Anschlussbeiträge; Stromerschließungs- und Anschlussbeiträge; Kosten für Leitungen bzw. deren Verlegung sind nur **innerhalb** des Betriebsgrundstücks förderfähig. Ausgenommen hiervon sind Leitungen, die zur Elektrifizierung von Teichen zum Zweck der Belüftung gelegt werden. Sofern dabei die Zuleitungen über fremde Grundstücke führen, sind mit dem Antrag Grunddienstbarkeiten aller betroffenen Eigentümer (Eintrag in das Grundbuch) oder langfristige vertragliche Vereinbarungen vorzulegen.
- Einzäunungen, außer zur Abwehr von wildlebenden Raubtieren,
- Wohnbauten und deren Inventar,
- Ausgaben für Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte sowie Bürosoftware,
- Umsatzsteuer,
- Sollzinsen und Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Provisionen, Versicherungsbeiträge, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Notarkosten,
- Eigenleistungen und Ersatzbeschaffungen vergleichbarer technischer Ausstattung, Abbruchkosten, Reparaturkosten und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten sowie Raten- und Mietkauf,
- Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken,
- Bewirtungskosten und Unterbringungskosten,
- Ausgaben für Gerätschaften, die dem Unterhalt oder der Pflege von Produktions-/ Vermarktungsanlagen dienen, ausgenommen Grabenpflug, Kalkstreuboote, Geräte zum Mähen von Wasserpflanzen und Geräte, die zur ständigen Wahrung bzw. Verbesserung des Hygienestandards erforderlich sind,
- Investitionen im Einzelhandel, ausgenommen Direktvermarktung,
- Ausgaben für die Bestandsaufstockung bzw. von Besatzmaterial, es sei denn, sie gelten nach einem gemeinschaftlichen Rechtsakt ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahmen,
- Kosten der Antragstellung,
- Gebrauchte Gegenstände,

- Anschaffungskosten für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge, die zur **Direktvermarktung** eingesetzt werden oder soweit sie zur **Abfischung** oder innerbetrieblichen Arbeits erleichterung dienen.
Für diese Fahrzeuge gilt eine Kostenobergrenze in Abhängigkeit von der Betriebsgröße. Die förderfähigen Kosten sind begrenzt auf **höchstens 3.000 €** je Hektar bewirtschaftete Teichfläche (Karpfenbetrieb) oder Tonne erzeugten Fisch (Forellenbetrieb).
Maßgeblich für den Produktionsumfang sind die Daten des Ist-Betriebes im **Durchschnitt der letzten drei Jahre** (Nachweise erforderlich).
Bei **allen** Fahrzeugen (inkl. Anhängern) ist **max. die Hälfte** der Anschaffungskosten (bzw. der Obergrenze) förderfähig. Fahrzeuge zur **Lebendfischvermarktung** müssen einen Eintrag als **Fischtransportfahrzeug** im Fahrzeugschein aufweisen.

6. Förderverpflichtungen

6.1 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre und für Maschinen, technische Einrichtungen sowie Geräte 5 Jahre ab der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der Zweckbindung führen.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht mehr den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet, kann die Zuwendung anteilig zurückgefordert werden.

6.2 Bewilligungszeitraum

Das beantragte Vorhaben ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist durchzuführen.

Das bedeutet, dass Investitionen, die nach Ablauf dieses Zeitraums beschafft, geliefert und bezahlt werden, nicht mehr in der Förderung berücksichtigt werden können.

Eine Ausnahme gilt dabei für die Fälle, in denen rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eine sachlich begründete Verlängerung beantragt wird und diese hinsichtlich der verfügbaren Haushaltsmittel genehmigungsfähig ist.

6.3 Publizität

Bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von **mehr als 500.000 €** ist vom Antragsteller ein **Hinweisschild** anzubringen, mit dem auf die Unterstützung durch den EMFF hingewiesen wird. Eine entsprechende Vorlage stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Das Schild muss nach der Fertigstellung gut sichtbar und dauerhaft (mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist) installiert werden.

Sofern im Rahmen eines geförderten Vorhabens **Berichte, Druckerzeugnisse** oder Material für die **Öffentlichkeitsarbeit** erstellt werden, sind diese mit einem **Hinweis auf die Förderung durch den EMFF** zu versehen. Eine entsprechende Vorlage stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

7. Vergabe von Aufträgen, Markterkundung

7.1 Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), sind verpflichtet, für Aufträge oberhalb der Schwellenwerte die Vorgaben des GWB und der VgV einzuhalten.

Im Antragsformular ist vom Antragsteller verbindlich zu erklären, ob er ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB ist und ob er ggf. auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Einhaltung von Vergabevorschriften verpflichtet ist.

Kommunale Körperschaften sind im Rahmen des Förderverfahrens bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 2.500 € verpflichtet, gem. Nr. 3.1 ANBest-K die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 KommHV bekannt gegeben hat. Zusätzlich sind im Rahmen des Förderverfahrens auch **unterhalb** der EU-Schwellenwerte die Bestimmungen der **VOL/A 1. Abschnitt** einzuhalten.

Sonstige öffentliche Auftraggeber sind bei der Vergabe von Aufträgen verpflichtet, die ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Vergabebestimmungen einzuhalten und im Rahmen des Förderverfahrens für Aufträge ab einem Nettoauftragswert von 2.500 € nachzuweisen.

Sofern **keine** gesetzlichen Regelungen zur Einhaltung der Vergabevorschriften einschlägig sind, ist ab einem Gesamtwendungsbeitrag von 25.000 € eine **Markterkundung** für Aufträge mit einem Netto-Auftragswert von 2.500 € durchzuführen und nachzuweisen.

Über zu vergebende Aufträge mit einem Auftragswert über 25.000 € (netto) ist **vorab formlos zu informieren** (z. B. durch Bekanntgabe der zu vergebenden Leistung auf der Homepage des Auftraggebers), soweit eine förmliche Bekanntmachung aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen nicht erforderlich ist (insbesondere bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe).

Detaillierte Informationen siehe **Merkblatt „Vergabe“**.

7.2 Sonstige Antragsteller

Nicht-öffentliche Auftraggeber müssen unbeschadet ihrer Rechtsform bei Anträgen, die einen **Gesamtwendungsbeitrag von 25.000 €** überschreiten, eine **Markterkundung** für Aufträge mit einem Netto-Auftragswert von 2.500 € durchführen und nachweisen. Dafür sind je Auftrag mindestens drei Vergleichsangebote in geeigneter Form (z. B. schriftlich, per Email) einzuholen und dem Antrag beizulegen.

Nähere Informationen siehe Merkblatt „Markterkundung – EMFF“.

7.3 Dokumentation der Markterkundung oder Auftragsvergabe

Die **Markterkundung** ist bereits **mit der Antragstellung** nachzuweisen (s. Formular „**Nachweis** der Markterkundung EMFF“). Bei Bauvorhaben, für die eine Kostenschätzung nach DIN 276 vorliegt, kann ausnahmsweise für einzelne Gewerke der Nachweis der Markterkundung erst mit dem Verwendungsnachweis erfolgen, falls zur Antragstellung noch nicht alle Angebote vollständig vorliegen. Kann für einzelne Gewerke die Markterkundung im VN nicht nachgewiesen werden, sind diese **nicht förderfähig**.

Jede Vergabe ist spätestens mit dem jeweiligen **Verwendungsnachweis** nachzuweisen.

Zur Dokumentation sind die entsprechenden Formulare zu verwenden:

- Bei freihändiger Vergabe: Formular „Vergabevermerk-Freihändige Vergabe EMFF“,
- bei anderen Vergabeverfahren: Formular „Vermerk öffentliche Auftragsvergabe-EMFF“.

Die Auftragsvergaben werden von den Bewilligungsbehörden geprüft. Bei der Entscheidung über etwaige finanzielle Auswirkungen aufgrund von Vergabeverstößen werden die Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung anwendet, zugrunde gelegt.

8. Förderhöhen und Förderobergrenzen

8.1 Förderhöhe

Grundsätzlich kann für alle Vorhaben ein **Gesamtfördersatz** von **50 %** gewährt werden.

In folgenden Fällen gelten Ausnahmen:

- Anschaffung von Bootsmotoren: max. 30%
- Unternehmen die keine KMU¹⁾ sind: max. 30%

Je nach Art des Antragstellers können höhere Fördersätze gewährt werden:

- „Kollektiven Begünstigten“ (z. B. Verband, Verein) kann bis zu 60% gewährt werden, wenn das Vorhaben von gemeinsamem Interesse ist.

Wenn solche Vorhaben gleichzeitig als innovativ bewertet werden können, kann bis zu 80% Förderung gewährt werden.

Abweichend davon wird bei Maßnahmen zum Aalbesatz ein Fördersatz von 50% gewährt.

- Einrichtungen öffentlichen Rechts können bis zu 80% gefördert werden (Ausnahmen bei Vorhaben von übergeordneter Bedeutung möglich).

Im Bereich Fischwirtschaftsgebiete können Vorhaben, deren Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden **und** von einem kollektiven Begünstigten durchgeführt werden oder von kollektivem Interesse oder innovativ sind, ebenfalls bis zu 80% gefördert werden.

Die **Umstellung auf ökologische Aquakultur** wird im Umstellungszeitraum mit folgenden Ausgleichsbeträgen für die tatsächlich verkaufte Fischmenge gefördert:

Speiseforelle:	1,50 €/kg
Karpfen (K2):	0,65 €/kg
Karpfen (K3):	0,60 €/kg

Bei jüngeren Altersklassen und anderen Hauptfischarten wird der Betrag für jeden Betrieb auf Grundlage der im Antrag anzugebenden Produktionsdaten ermittelt. Ausgeglichen werden dabei max. 75% der tatsächlichen Mehrkosten.

8.2 Obergrenzen

In den Maßnahmenbereichen Aquakultur, Binnenfischerei und Verarbeitung/Vermarktung, ist die Zuwendung begrenzt auf einen Gesamtzuschuss von **max. 250.000 €** je Zuwendungsempfänger (ausgenommen sind die Nrn. 2.1.2, 2.1.3 und 2.2g und 2.2h). Diese Obergrenze kann im gesamten EMFF-Programm **höchstens einmal** ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen, bei einem Wechsel des Unternehmensinhabers bzw. der Rechtsform des Unternehmens.

Anträge, bei denen der Zuwendungsbetrag weniger als 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen würde, sind **nicht förderfähig** und werden abgelehnt.

8.3 Mehrfachförderung

Die festgelegten maximalen Fördersätze dürfen auch im Fall einer Kombination mit anderen staatlichen Beihilfen nicht überschritten werden.

9. Antragstellung

9.1 Allgemeines

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formulare bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen.

Dem Antrag ist eine **detaillierte Aufstellung** der geplanten Maßnahmen mit entsprechenden Angeboten oder einer fundierten Kostenschätzung (z. B. nach DIN 276) beizulegen.

Betriebsgebäude sind nur in dem Umfang förderfähig, wie sie **fischereilich genutzt** werden. Bei Ausgaben, die nicht aus-

schließlich der fischereilichen Nutzung zuzuordnen sind, ist vom Architekten oder Bauplaner ein entsprechender **Kostenschlüssel** zu erstellen. Auch bei nur anteilig förderfähigen Gebäuden sind im Antrag deshalb immer die **Gesamtkosten** darzustellen.

Garagen und Werkstätten, die auch anderweitig genutzt werden (privat, sonstiges Gewerbe, Landwirtschaft), sind **nicht** förderfähig.

Für jeden Maßnahmenbereich (Nr. der Richtlinie) ist ein **eigener Förderantrag** zu stellen.

Anträge können auch über die **Teichgenossenschaften** (TG) eingereicht werden. Die TG sind beratend tätig, auch im Hinblick auf die evtl. erforderlichen fachlichen Stellungnahmen (Untere Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei, IFI) und leiten die Anträge an die FÜAK weiter.

Die TG erhalten zu den über sie eingereichten Anträgen von der FÜAK jeweils einen Abdruck des Bescheides und der Auszahlungsmittelungen, sofern der Antragsteller dazu sein **Einverständnis** im Antragsformular erteilt hat.

9.2 Anträge für Teichbauvorhaben

Bei allen Teichbaumaßnahmen ist dem Antrag ein ausgedruckter **digitaler Flächennachweis** inkl. einer Skizze mit den geplanten Maßnahmen beizulegen.

Ab einer Gesamtinvestitionssumme von **20.000 €** ist vom Antragsteller eine Stellungnahme der zuständigen **Fachberatung für Fischerei** des Bezirks einzuholen und dem Antrag beizulegen. Darin wird beurteilt, ob das Vorhaben aus fischereifachlicher und teichbaulicher Sicht sinnvoll und angemessen ist.

Soweit die Naturschutzbehörde zum geplanten Vorhaben zu hören ist (grundsätzlich bei Vorhaben in Naturschutz- und FFH-Gebieten oder bei Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Bay-NatSchG), ist deren Stellungnahme und die für das Vorhaben ggf. notwendige öffentlich-rechtliche Gestattung dem Antrag beizufügen.

Beim Neubau von Teichen ist dem Antrag immer die wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beizulegen.

10. Auswahlverfahren

Abgesehen vom Maßnahmenbereich Fischwirtschaftsgebiete, werden alle Anträge einem zweistufigen Auswahlverfahren unterzogen. Nur Anträge, die bei den Auswahlkriterien der ersten Stufe mindestens ein Kriterium erfüllen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Sollten im Laufe der Förderperiode mehr zuwendungsfähige Anträge eingehen als Haushaltsmittel verfügbar sind, werden in einer zweiten Stufe Auswahltermine festgesetzt und die Anträge nach zusätzlichen Auswahlkriterien bewertet (s. Hinweisblatt „Auswahlkriterien“ und Merkblatt **„Auswahlverfahren für den Bereich Aquakultur im EMFF-Programm“**).

11. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, die vor der Bewilligung **noch nicht begonnen** worden sind.

Als Vorhabenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Auftragserteilung, Kaufvertrag, Werkvertrag).

Ausnahme: Von der Bewilligungsbehörde (FÜAK) wurde eine „Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ erteilt. Die Erteilung einer solchen Zustimmung muss schriftlich beantragt und begründet werden.

12. Verwendungsnachweis (VN)

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Verwendungsnachweises ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu **10.000 €** ist nur ein Verwendungsnachweis zulässig (gilt nicht für die Umstellung auf ökologische Aquakultur).

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte).

Es können nur **Originalrechnungen** anerkannt werden, die mind. folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Rechnung muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein,
- die Steuernummer muss angegeben sein,
- die Mehrwertsteuer muss gesondert ausgewiesen sein,
- der Leistungsumfang muss ausgewiesen sein (wird auf ein Angebot oder einen Auftrag verwiesen, muss dieses/r der Rechnung beigelegt sein).

Kassenbons, Kassenzettel oder Kassenbücher erfüllen **nicht** die Anforderungen einer Rechnung.

Für **Eigenleistungen** (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.) werden **keine** Zuwendungen gewährt.

Der letzte VN ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 6.2) einzureichen (es sei denn, im Bewilligungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt).

Bei Vorhaben zur Umstellung auf ökologische Aquakultur erfolgt der Verwendungsnachweis anhand eines Betriebsdatenblattes, in dem die tatsächlich verkauften Fischmengen und ggf. weitere Daten anzugeben und von der zuständigen Öko-Kontrollstelle zu bestätigen sind.

Teichbaumaßnahmen

Mit dem VN ist ein **Lageplan** einzureichen, in dem die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen **ingezeichnet** sind.

Es wird empfohlen, den VN unmittelbar nach Fertigstellung einzureichen, damit eine Inaugenscheinnahme vor Ort durch die Bewilligungsbehörde in unbespanntem Zustand erfolgen kann. Die Baumaßnahmen sollten ferner **mit Fotos dokumentiert** werden, um die Nachvollziehbarkeit zu erleichtern.

13. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Angaben in Förder- und Zahlungsanträgen sind subventionserheblich.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für

die gesamte Programmlaufzeit sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

14. Sonstige Hinweise

14.1 Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und gespeichert. Sie werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen benötigt. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

14.2 Veröffentlichung

Siehe Antragsformular „Hinweise zum Datenschutz/zur Veröffentlichung“.

14.3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

15. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktrechwitz

Tel.: 0871/9522-4600

16. Weiterführende Merkblätter und Hinweise

In folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Investitionsvorhaben weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt Fischereiliche Lokale Aktionsgruppen (FLAG)
- Merkblatt zur Umstellung auf ökologische Aquakultur
- Merkblatt zur Markterkundung
- Merkblatt Abwehrzäune gegen Fischotter
- Hinweise zum Auswahlverfahren im EMFF
- Merkblatt zum Auswahlverfahren für den Bereich Aquakultur im EMFF-Programm

¹⁾ **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

Zu Unternehmen zählen Einzelunternehmen (natürliche Personen), Personengesellschaften und juristische Personen.

Die Größenklasse der kleinen und mittleren Unternehmen setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf weniger als 43 Mio. EUR beläuft. Zur Beurteilung der Zugehörigkeit eines Unternehmens zu den KMU sind auch verbundene Unternehmen nach Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 4 der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG zu berücksichtigen.